

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 376 vom 18. August 2017

BE Obergericht, 2017-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_376

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 376 du 18 août 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 376 del 18 agosto 2017

Regeste

Einstellung Strafverfahren wegen Urkundenfälschung / unentgeltliche Rechtspflege |
Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Es sei die Beschwerde gutzuheissen und die Einstellungsverfügung BM 17 23418 vom 18. August 2017 sei aufzuheben.

E. 2

Es sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, die Strafuntersuchung gegen unbekannt fortzuführen und unbekannt sei angemessen zu bestrafen.

E. 3

Es sei unter Abänderung der angefochtenen Verfügung BM 17 23418, Ziffer 3, dem Beschwerdeführer für das Strafverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und unterfertigen den Rechtsanwalt C._____, allenfalls ein anderer Anwalt, ab 24. Mai 2017 als unentgeltlicher Rechtsvertreter für das Strafverfahren BM 17 23418 beizuordnen.

E. 4

Es sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

E. 4.1

Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Verfügung, angesichts der gerichtsnotorischen Tatsache, dass die Übersetzung von Texten von einer Sprache in eine andere immer ein gewisses Mass an Interpretation der übersetzenden Person beinhalte, sei nicht ersichtlich, inwiefern es sich bei einer der beiden Versionen um eine Übersetzung handeln solle, die eindeutig fehlerhaft sei. Die Behauptung, die erwähnte Formulierung müsse als Bestätigung der militärischen Entlassung verstanden werden, stelle ihrerseits eine einseitige und subjektive Interpretation dar. Die Übersetzung werde weder durch eine amtliche Stelle vorgenommen noch sei sie notariell beglaubigt. Der Name der Person, welche die Übersetzung vorgenommen habe, werde auf dem Dokument nirgends genannt. Für den Empfänger des übersetzten Dokuments sei weder nachvollziehbar noch überprüfbar, durch wen und wie die Übersetzung zustande gekommen sei. Vor diesem Hintergrund komme der Übersetzung der Sprachschule keine qualifizierte Beweiseignung zu. Ebenfalls nicht nachvollzogen werden könne das Argument, dass der Adressat der Übersetzung der Sprachschule ein besonderes Vertrauen entgegenbringe. Soweit man von der Gerichtsbehörde als Adressatin des Dokuments ausgehe, müsse angenommen werden, dass sie das Dokument kritisch überprüfen werde, da sich bereits bezüglich der der

Übersetzung zugrunde liegenden handschriftlichen Bestätigung die Frage der Wahrheit und Echtheit stelle. Die Übersetzung weise keinen Urkundencharakter auf, womit eine Falschbeurkundung von vornherein ausscheide. Offenkundig sei auch, dass die Übersetzerin nicht habe wissen können, wozu das Dokument konkret verwendet werde und welche Aussagen der Beschwerdeführer im Asylverfahren gemacht habe. Damit sei von vornherein ausgeschlossen, dass sie bewusst eine Übersetzung erstellt haben könnte, die den Aussagen des Beschwerdeführers zuwiderlaufe.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer bringt zusammengefasst vor, die erste Übersetzung sei nicht eine Übersetzung, welche Wort für Wort erfolgt sei. Dass sich die Übersetzungen auch inhaltlich unterscheiden würden, sei deutlich zu erkennen. Eine Übersetzung sei falsch, wenn der Täter dem Richter den Sinn einer Äusserung unrichtig wiedergebe. Es gelte ein objektiver Massstab. Das Verhältnis zur Wirklichkeit, nicht das zur Überzeugung des Täters, sei entscheidend. Bei der ersten Übersetzung räume die F._____ (Sprachschule) selbst ein, dass die Übersetzerin «dem in guten Treuen verstandenen Sinn des Originaltextes» habe gerecht werden wollen. Dies entspreche gerade nicht der rechtlich zulässigen Überzeugung des Täters zur Wirklichkeit. Es liege in der Natur der Sache, dass Gerichtsbehörden eine Übersetzung durch eine Sprachschule erstellen liessen, da nur auf diesem Weg einer Übersetzung entsprechendes Vertrauen entgegengebracht werde. Den fremdsprachigen Ausgangstext einer deutschen Übersetzung könne die Gerichtsbehörde nicht kritisch prüfen, wäre doch hierfür die entsprechenden Sprachkenntnisse er-

E. 4.3

In ihrer Stellungnahme verweist die Generalstaatsanwaltschaft vorab auf die angefochtene Verfügung. In dieser sei zutreffend aufgezeigt worden, dass und weshalb der Tatbestand der Urkundenfälschung nicht erfüllt sei. Die Übersetzerin habe bei ihrer Übersetzung als Fachperson über einen gewissen Interpretationsspielraum verfügt. Bei der Sprache handle es sich nicht um eine exakte Wissenschaft. Dass zwei unterschiedliche Übersetzungen vom gleichen Schriftstück möglich seien und auch existieren würden, bedeute nicht, dass die eine wahr und die andere unwahr sei. Dies bestätigte auch die Stellungnahme der F._____ (Sprachschule). Soweit der Beschwerdeführer Ausführungen zum Tatbestand der falschen Übersetzung mache, wende er selber ein, dass dieser einzig in einem gerichtlichen Verfahren Anwendung finde, vorliegend also nicht einschlägig sei. Selbst nach diesem Tatbestand wäre nicht strafbar, wer keine wörtliche, sondern eine Übersetzung nach dem Sinn der Aussage im Sprachverständnis mache. Hinzu komme, dass selbst eine unwahre Übersetzung nicht strafrechtlich relevant wäre, weil es sich dabei bloss um eine straflose schriftliche Lüge handeln würde. Es bestehe keine objektive Garantie, die die Wahrheit der Erklärung gewährleiste. Die Sprachschule habe keine garantenähnliche Stellung für die wahre Übersetzung des Textes gehabt. Entsprechend sei der Tatbestand der Urkundenfälschung offensichtlich nicht erfüllt und die Verfahrenseinstellung sei zu Recht erfolgt.

E. 4.4

In der Replik ergänzt der Beschwerdeführer, auch bei einer Übersetzung sei entscheidend, ob sie durch den angeblichen Interpretationsspielraum den Sinn behalte oder eine andere Bedeutung erhalte. Vorliegend sei dem Text eine völlig anders lautende Aussage gegeben worden. Dies sei keine entsprechende Übersetzung. Die garantenähnliche Stellung

begründe sich aus der Tatsache, dass die Übersetzung in einer Sprachschule vorgenommen worden sei. Gerade dort werde erwartet und das Vertrauen entgegengebracht, dass die Übersetzung ordnungsgemäss und richtig erstellt werde. Einer Übersetzung durch eine Sprachschule werde ein erhöhtes Vertrauen entgegengebracht. Dies sei für die Annahme einer strafbaren qualifizierten Lüge ausreichend. Es sei nicht von einer klaren Strafflosigkeit auszugehen, sondern es sei eine Untersuchung zu eröffnen.

E. 5

forderlich. Die Gerichtsbehörde verlasse sich in der Regel auf eine Übersetzung einer Sprachschule, weshalb sie solche Übersetzungen und nur solche akzeptieren würden. Im Übrigen gebe es zu dieser Frage keine Präjudizien, weshalb nicht von einer offensichtlichen Strafflosigkeit ausgegangen werden könne. Das Bundesgericht habe in Bezug auf Anwälte eine erhöhte Glaubwürdigkeit im Sinne der Falschbeurkundung aufgrund besonderer Vertrauensstellung erkannt. Es sei nicht auszuschliessen, dass diese Grundsätze auch für Sprachschulen gelten könnten, denn auch diesen sei eine erhöhte Glaubwürdigkeit zuzusprechen. Es dürfe auf der Hand liegen, dass sich eine beim K. _____ (Gericht) L. _____ (Ortschaft im Ausland) beeidigte Übersetzerin über die Tragweite und mögliche Verwendung einer Übersetzung auch bei Gerichtsbehörden bewusst gewesen sein müsse. Wenn eine ungerechtfertigte Verbesserung der Beweislage als Vorteil gelte, müsse dies auch im umgekehrten Fall für eine Verschlechterung der Beweislage im Sinne einer Schädigungsabsicht gelten.

E. 5.1

Die Staatsanwaltschaft verfüge die Einstellung des Verfahrens gemäss Art. 319 Abs. 1 Bst. a und b StPO, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, oder wenn kein Straftatbestand erfüllt ist. Der Entscheid über die Einstellung ist nach dem Grundsatz «in dubio pro durior» zu richten. Dieser ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip und bedeutet, dass eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit oder offensichtlich fehlender Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch gleich wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 138 IV 86 E. 4.1.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_918/2014 vom 2. April 2015 E. 2.1.1).

E. 5.2

Eine Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB begeht u.a., wer eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet, in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen (sog. Falschbeurkundung). Für die Falschbeurkundung wird ein als enger gedachter Urkundenbegriff verwendet. Die Schrift muss bestimmt und geeignet sein, gerade die erlogene Tatsache zu beweisen. An die Beweiseignung und Beweisbestimmung sind bei der Falschbeurkundung hohe Anforderungen zu stellen (BGE 123 IV 61 E. 5b). Die Falschbeurkundung erfordert eine qualifizierte schriftliche Lüge. Eine solche wird nur angenommen, wenn dem Schriftstück eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt und der Adressat ihm daher ein besonderes Vertrauen entgegenbringt. Dies ist der Fall, wenn allgemein gültige objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gegenüber Dritten gewährleisten, wie sie u.a. in der Prüfungspflicht einer Urkundsperson und in gesetzlichen

Vorschriften, wie etwa den Bilanzierungsvorschriften der Art. 958 ff. des Obligationenrechts (OR; SR 220) liegen, die gerade den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen. Blosser Erfahrungsregeln hinsichtlich der Glaubwürdigkeit irgendwelcher schriftlicher Äusserungen genügen dagegen nicht, mögen sie auch zur Folge haben, dass sich der Geschäftsverkehr in gewissem Umfang auf die entsprechenden Angaben verlässt (vgl. statt vieler: BGE 132 IV 12 E. 8.1 mit Hinweisen). Eine objektive Garantie für die Wahrheit erblickt das Bundesgericht auch in der besonders qualifizierenden, vertrauenswürdigen Position des Erklärenden, mithin der garantenähnlichen Stellung des Ausstellers. Diese Stellung hat etwa der Arzt (BGE 117 IV 165 E. 2c unter Hinweis auf BGE 103 IV 178), der bauleitende Architekt (BGE 119 IV 54 E. 2d/dd), der Grossist («garantenähnliche Stellung zum Schutze des Konsumenten; BGE 119 IV 289 E. 4c), der Protokollführer an der Universalversammlung (Vertrauensstellung gegenüber dem Handelsregisterführer; BGE 120 IV 199 E. 3c), der leitende Angestellte einer Bank (BGE 120 IV 361 E. 2c) oder ein Anwalt (Urteil des Kassationshofs 6S.295/2001 vom 24. August 2001 E. 2b; vgl. zum Ganzen: TRECHSEL/ERNI, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, N. 9 f. zu Vor Art. 251 StGB; BOOG, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 3. Aufl. 2013, N. 71, 84 ff., 101 f., 104 zu Art. 251 StGB).

E. 5.3

Die Beschwerdekammer in Strafsachen teilt die Auffassung der Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft, wonach die vom Beschwerdeführer in Auftrag gegebene Übersetzung der F. _____ (Sprachschule) vom 10. Januar 2017 keine Urkunde im strafrechtlichen Sinne darstellt. Wie die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft zutreffend dargelegt haben, fehlen bei der vorliegend umstrittenen Übersetzung der F. _____ (Sprachschule) die von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung geforderten allgemein gültigen objektiven Garantien, welche die Wahrheit der im Schriftstück enthaltenen Erklärungen gewährleisten. Weder aus gesetzlichen Bestimmungen noch aus der Person oder der Stellung der beschuldigten Übersetzerin ergibt sich eine erhöhte Glaubwürdigkeit der Übersetzung. Bei der Übersetzung der F. _____ (Sprachschule) handelt es sich um keine öffentliche Beurkundung. Die F. _____ (Sprachschule) ist ein privates Unternehmen. Zudem bestehen für die Übersetzerin keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen, mittels welcher die persönliche und fachliche Eignung für die Übersetzung gewährleistet wäre und mittels welcher sie verpflichtet würde, wahrheitsgemäss zu übersetzen. Die Übersetzerin untersteht auch keiner staatlichen Aufsicht und wird – anders als gerichtlich eingesetzte Übersetzer – nicht auf die Strafolgen bei falscher Übersetzung (Art. 307 StGB) hingewiesen. Die Übersetzung wurde vielmehr vom Beschwerdeführer selbst, welcher im Asylverfahren ein eigenes Interesse verfolgt, in Auftrag gegeben. Angesichts dessen kommt der Übersetzung der F. _____ (Sprachschule) von vornherein keine über eine einfache schriftliche Erklärung hinausgehende qualifizierte Funktion zu. Anders als es der Beschwerdeführer darstellt, befindet sich die F. _____ (Sprachschule) gegenüber den Gerichten nicht in einer besonderen Vertrauensstellung. Auf deren Übersetzungen wird nicht einfach abgestellt, sondern diese werden – wie jedes Beweismittel – hinsichtlich ihrer Schlüssigkeit von der Gerichtsbehörde überprüft. Wenn berechtigte Zweifel an der wahrheitsgemässen Übersetzung bestehen, wird eine gerichtliche Übersetzung angeordnet. Hierbei wird auf Übersetzer zurückgegriffen, welche besonders geprüft wurden (vgl. auch BGE 117 IV 165 E. 2c, wonach für die Frage des Urkundencharakters unerheblich ist, wie

schwierig für den Empfänger eine Kontrolle der Angaben auf dem Dokument ist). Die Position der Sprachschule ist daher nicht vergleichbar mit den von der Rechtsprechung bejahten Fällen von Falschbeurkundung (vgl. E. 5.2 hiervor sowie Übersicht und Hinweise in BGE 125 IV 273 E. 3a/bb). Der Sprachschule kommt keine garantenähnliche Stellung für die wahre Übersetzung des Textes den Gerichtsbehörden gegenüber zu. Soweit der Beschwerdeführer auf die Anwälte verweist, welchen höchststrichterlich eine erhöhte Glaubwürdigkeit im Sinne der Falschbeurkundung anerkannt wurde, ist festzuhalten, dass das Bundesgericht seinen Entscheid 6S.295/2001 damit begründet hat, dass Anwälte in der Regel aufgrund einer Bewilligung auftreten würden, sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an die Standesregeln des Anwaltsberufes zu halten hätten und daher staatlicher Aufsicht unterstehen würden. Diese Bedingungen würden dem Anwalt eine besondere Vertrauensstellung gegenüber dem Publikum schaffen. Aufgrund dieser sei er zu wahrheitsgetreuen Angaben verpflichtet und deshalb gegenüber Dritten besonders glaubwürdig (E. 2b). Eine Übersetzung der Sprachschule erfolgt gerade nicht unter derartigen Bedingungen.

E. 5.4

Die Beschwerde erweist sich somit insgesamt als unbegründet und ist abzuweisen. 6.

E. 6

5.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Mit Verfügung vom 18. September 2017 wurde dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, sind daher vorläufig vom Kanton Bern zu tragen. Der Beschwerdeführer hat dem Kanton Bern die Verfahrenskosten von CHF 1'000.00 nachzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse rechtfertigen (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO analog).

E. 6.2

Die vom Kanton Bern auszurichtende amtliche Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands des Beschwerdeführers für das Beschwerdeverfahren wird gestützt auf die Honorarnote von Rechtsanwalt C. _____ vom 30. Oktober 2017 auf total CHF 2'113.55 bestimmt. Der Beschwerdeführer hat dem Kanton Bern die ausgerichtete Entschädigung zurückzubezahlen und dem unentgeltlichen Rechtsbeistand die Differenz der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, aus-

E. 8

Mangels qualifizierter Beweiseignung der Übersetzung der F. _____ (Sprachschule) vom 10. Januar 2017 ist der Tatbestand der Urkundenfälschung offensichtlich nicht erfüllt. Eine Verurteilung ist daher mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten, so dass die Einstellung zu Recht erfolgte (Art. 319 Abs. 1 Bst. b StPO). Dass betreffend die Frage, ob der privat veranlassten Übersetzung einer Sprachschule im Gerichtsverfahren erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt, keine höchststrichterliche Rechtsprechung vorliegt, vermag daran nichts zu ändern resp. eine Verpflichtung zur Beurteilung durch das Gericht zu begründen. Es liegen hinreichende Anwendungsbeispiele vor, wann das Bundesgericht den Tatbestand der Falschbeurkundung bejaht resp. verneint hat. Der Beschwerdeführer

verkennt in seiner Replik im Übrigen, dass es vorliegend nicht um eine Nichtanhandnahme, sondern um eine Einstellung des Verfahrens geht. Das Verfahren war eröffnet. Angesichts des vorliegenden Ergebnisses erübrigen sich weitere Ausführungen zur Wahrheit des Schriftstücks resp. dem subjektiven Tatbestand. Lediglich der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch die Beschwerdekammer in Strafsachen keine Anhaltspunkte dafür sieht, weshalb eine Schädigung des Beschwerdeführers hätte absichtlich herbeigeführt werden sollen. Immerhin hat sie vom Beschwerdeführer den Übersetzungsauftrag erhalten. Entsprechendes wurde auch vom Beschwerdeführer nicht dargetan. Eine Einvernahme der beschuldigten Übersetzerin, wie sie in der Beschwerde sinngemäss beantragt wurde, ist angesichts der Verneinung der qualifizierten Beweiseignung der Übersetzung obsolet. Schliesslich hat die Staatsanwaltschaft angesichts der erfolgten Einstellung des Verfahrens und des Umstandes, dass offensichtlich kein strafrechtlich relevantes Verhalten erkennbar war, zu Recht das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege zufolge Aussichtslosigkeit der Zivilklage abgewiesen. Es kann auf die zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft verwiesen werden (E. 4 der angefochtenen Verfügung).

E. 9

machend CHF 454.15, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 10

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.